

Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

VORLAGE 18/2102

Alle Abgeordneten

04. Januar 2024

# Ausschuss für Europa und Internationales | 12. Januar 2024

hier: Berichtsbitte der Fraktion der FDP zur Einigung der Europäischen Gebäuderichtlinie im Trilog-Verfahren

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Bericht zum oben genannten Berichtsantrag mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des genannten Landtagsausschusses.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach MdL



Bericht der Landesregierung an den Ausschuss für Europa und Internationales des Landtags Nordrhein-Westfalen für die Sitzung am 12. Januar 2024

#### **Europäische Gebäuderichtlinie (EPBD)**

Die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Energy Performance of Buildings Directive – EPBD) aus dem Jahr 2010 verpflichtete die einzelnen Mitgliedstaaten, die Entwicklung des nationalen Gebäudebestands hin zu einem klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050 zu unterstützen. Die genannte Richtlinie funktioniert über zwei sich ergänzende Mechanismen:

- (1) Mindestanforderungen an die Energieeffizienz neuer und bestehender Gebäude (Anhebung des Umfangs von Nachrüstungen und der Standards für Neubauten); und
- (2) Information der Bürger und Unternehmen durch einen Energieausweis für Gebäude, damit sie das für sie geeignete Effizienzniveau wählen können.

Die Effizienzklassenskala der Energieausweise für Gebäude und der Energieausweis selbst sind innerhalb der EU nicht harmonisiert.

Die EU hat seit 2021 an einer Überarbeitung der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) gearbeitet, die vor allem wegen möglicher Sanierungsverpflichtungen kontrovers diskutiert wurde. Am 7. Dezember 2023 haben Vertreter des Europäischen Parlaments, der Mitgliedsländer und der EU-Kommission im sogenannten Trilog-Verfahren eine Einigung zu wesentlichen Punkten der neuen EPBD erzielt.

## Wichtig:

Die am 7. Dezember 2023 erzielte vorläufige Einigung muss nun vom Europäischen Parlament und vom Rat noch förmlich angenommen werden, bevor die neuen Rechtsvorschriften im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und in Kraft treten.

Die überarbeitete Richtlinie enthält eine Reihe von Maßnahmen, die die EU-Mitgliedstaaten dabei unterstützen sollen, die Energieeffizienz von Gebäuden strukturell zu verbessern. Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere Gebäude mit der geringsten Energieeffizienz.



- Jeder Mitgliedstaat soll einen eigenen nationalen Zielpfad festlegen, um den durchschnittlichen Primärenergieverbrauch von Wohngebäuden bis 2030 um 16 % und bis 2035 um 20-22 % zu senken. Dabei besteht ausreichend Flexibilität, um nationale Gegebenheiten zu berücksichtigen. So können die Mitgliedstaaten entscheiden, auf welche Gebäude sich ihre Pläne beziehen und welche Maßnahmen sie ergreifen.
- Die nationalen Maßnahmen sollen sicherstellen, dass mindestens 55 % der Senkung des durchschnittlichen Primärenergieverbrauchs durch die Renovierung von Gebäuden mit der schlechtesten Energieeffizienz erzielt werden.
- Für Nichtwohngebäude sehen die überarbeiteten Vorschriften schrittweise Verbesserungen durch Mindeststandards für die Gesamtenergieeffizienz vor. Ziel ist es, bis 2030 die 16 % der Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz und bis 2033 die 26 % der Gebäude mit der geringsten Energieeffizienz zu renovieren.
- Die Mitgliedstaaten k\u00f6nnen bestimmte Kategorien von Wohn- und Nichtwohngeb\u00e4uden, darunter historische Geb\u00e4ude oder Ferienwohnungen, von den Verpflichtungen ausnehmen.
- Die überarbeiteten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz beruhen auf einem gemeinsamen EU-Muster mit gemeinsamen Kriterien, um die Informationen für die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern und Finanzierungsentscheidungen in der gesamten EU zu vereinfachen.
- Zur Minderung von Energiearmut und zur Senkung der Energiekosten sollen Finanzierungsmaßnahmen Anreize für Renovierungen bieten und diese begleiten.
   Zudem müssen sie insbesondere auf schutzbedürftige Kunden und Gebäude mit
  der schlechtesten Energieeffizienz ausgerichtet sein, da in diesen Gebäuden besonders viele von Energiearmut betroffene Menschen leben.
- Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten Schutzvorkehrungen für Mieter treffen, um dem Risiko der Zwangsräumung schutzbedürftiger Haushalte aufgrund unverhältnismäßiger Mieterhöhungen nach einer Renovierung entgegenzuwirken.

Die überarbeitete EPBD enthält Maßnahmen, die sowohl die strategische Planung von Renovierungen als auch die Instrumente zur Sicherstellung dieser Renovierungen verbessern. Nach den vereinbarten Bestimmungen sollen die Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen treffen:



- Aufstellen nationaler Gebäuderenovierungspläne, die die nationale Strategie für die Dekarbonisierung des Gebäudebestands enthalten und aufzeigen, wie verbleibende Hindernisse beseitigt werden sollten, etwa bei der Finanzierung sowie der Ausbildung und Gewinnung weiterer Fachkräfte;
- Einführung nationaler Gebäuderenovierungspässe, um Gebäudeeigentümer bei der stufenweisen Renovierung bis hin zu Nullemissionsgebäuden zu unterstützen;
- Einrichtung zentraler Anlaufstellen für Eigenheimbesitzer, KMU und alle Akteure in der Wertschöpfungskette für Renovierungen, um ihnen gezielte, unabhängige Unterstützung und Beratung zu bieten.

Zudem sollen die vereinbarten Vorschriften dazu dabei tragen, mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel in der EU schrittweise abzuschaffen, da Subventionen für die Installation eigenständiger mit fossilen Brennstoffen betriebener Heizkessel ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr zulässig sind. Mit der überarbeiteten Richtlinie erhalten die Mitgliedstaaten eine klare Rechtsgrundlage, um auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen, der Art des verwendeten Brennstoffs oder des Mindestanteils der für die Heizung genutzten erneuerbaren Energien Anforderungen an Wärmeerzeuger festzulegen.

Ferner sollen die Mitgliedstaaten spezifische Maßnahmen für den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen bei der Wärme- und Kälteversorgung mit dem Ziel festlegen, die Nutzung mit fossilen Brennstoffen betriebener Heizkessel bis 2040 vollständig einzustellen.

Darüber hinaus sollen die vereinbarten Regelungen die Verbreitung nachhaltiger Mobilitätslösungen fördern, da sie Bestimmungen zur Vorverkabelung, zu Ladepunkten für Elektrofahrzeuge und zu Fahrradparkplätzen enthalten. Die Vorverkabelung wird zum Standard für neue und renovierte Gebäude. Dies erleichtert den Zugang zur Ladeinfrastruktur und trägt zu den Klimazielen der EU bei. Zudem werden die Anforderungen an die Anzahl der Ladepunkte sowohl in Wohn- als auch in Nichtwohngebäuden erhöht. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten Hindernisse für die Installation von Ladestationen beseitigen, um das Recht auf Elektroanschluss in die Praxis umzusetzen. Generell müssen Ladestationen ein intelligentes und gegebenenfalls auch bidirektionales Laden ermöglichen. Nicht zuletzt soll sichergestellt werden, dass genügend Parkplätze für Fahrräder, einschließlich Lastenfahrrädern, zur Verfügung stehen.



Mit der überarbeiteten Richtlinie sollen Nullemissionsgebäude zum Standard bei neuen Gebäuden werden. Nach der Einigung dürfen neue Wohn- und Nichtwohngebäude am Standort keine Emissionen aus fossilen Brennstoffen mehr aufweisen. Dies gilt ab dem 1. Januar 2028 für öffentliche Gebäude und ab dem 1. Januar 2030 für alle anderen Neubauten, wobei bestimmte Ausnahmen möglich sind.

Zudem sollen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass neue Gebäude solargeeignet sind, das heißt, sich für die Installation von Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen auf dem Dach eignen. Die Installation von Solarenergieanlagen wird zum Standard bei neuen Gebäuden. Auf bestehenden öffentlichen Gebäuden und Nichtwohngebäuden müssen ab 2027 schrittweise Solaranlagen installiert werden, sofern dies technisch, wirtschaftlich und funktionell machbar ist. Die Bestimmungen treten je nach Gebäudetyp und -größe zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft.

# Unter der Berücksichtigung, dass die im Trilog geeinte EPBD durch das Europäische Parlament und dem Rat angenommen wird, ergehen folgende Hinweise:

- Abschaffung von Heizkesseln, die mit fossilen Brennstoffen (Kohle, Erdgas, Erdöl) betrieben werden: Nach der EPBD sollen die Mitgliedstaaten spezifische Maßnahmen festlegen, die dafür Sorge tragen, dass die Nutzung mit fossilen Brennstoffen betriebener Heizkessel bis 2040 vollständig eingestellt wird. Zudem sollen Subventionen für die Installation eigenständiger mit fossilen Brennstoffen betriebener Heizkessel ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr zulässig sein.
  - → siehe § 72 Gebäudeenergiegesetz "Betriebsverbot für Heizkessel, Ölheizungen"
- Installationspflicht von Solaranlagen/Solarthermieanlagen auf bestehenden öffentlichen Gebäuden und Nichtwohngebäuden ab 2027
  - → siehe § 42a der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen "Solaranlagen"
- Zielpfad, Renovierung u.a.
  - → Die förmliche Annahme des im Trilog erzielten Ergebnisses durch das Europäische Parlament und den Europäischen Rat bleibt abzuwarten. Hieran wird sich dann die Transformation der EPBD in das nationale Recht anschließen; die konkrete Umsetzung bleibt daher abzuwarten.
- Ladepunkte für Elektromobilität
  - → siehe Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz vom 18. März 2021
- Fahrradabstellanlagen



→ Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) vom 14. März 2022

# Abschließender Hinweis:

Die finale EPBD bleibt abzuwarten. Im Anschluss daran erfolgt eine landesbezogene Auswertung, ob und inwieweit Anpassungsbedarfe im Landesrecht bestehen.